

1. Änderungen in der Hauptsatzung auf Grund der neuen Gemeindeordnung

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Begründung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung (§ 20a GemO), die Zulässigkeit eines Bürgerantrags (§ 20b GemO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 21 GemO) sowie über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 GemO),</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 11 die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer <u>Einwohnerversammlung</u> (§ 20a GemO), die Zulässigkeit eines <u>Einwohnerantrags</u> (§ 20b GemO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 21 GemO) sowie über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 GemO),</p>	<p>Anpassung an die neuen §§ 20a und 20b der GemO.</p>
	<p>§ 5 Abs. 5 (neu) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel öffentlich.</p>	<p>Klärung im Sinne des neu gefassten § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO („öffentlich“ kann auch durch „nichtöffentlich“ ersetzt werden):</p>
<p>§ 5 Abs. 5</p>	<p>§ 5 Abs. <u>6</u> (unverändert)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung auf Grund des neu eingefügten Abs. 5.</p>
<p>§ 11 Abs. 4 Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen <u>einer Fraktion oder eines Sechstels</u> aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>Anpassung an den neu gefassten § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO.</p>

2. Weitere Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 24 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 24 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,</p>	<p>Mit der Umbenennung des Rechnungsprüfungsamt in Fachbereich Revision gibt es in der Verwaltung keine Ämter mehr.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 34b) (neu) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen über 250 000 Euro im Einzelfall, Der bisherige Wortlaut der Nr. 34 wird zur Nr. 34a).</p>	<p>Siehe § 12 Abs .1 Nr. 20b) (neu).</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 3a) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabsstellen oder der Eigenbetriebe,</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 3a) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche <u>mit Ausnahme des Fachbereichs Revision</u>, Ämter, Stabsstellen und Eigenbetriebe,</p>	<p>Die stellvertretende Leitung in einer Stabsstelle und im Fachbereich Revision wird in der Regel aus dem Kreis der dort Beschäftigten benannt und hat, im Falle der Verhinderung der Leitung, eine reine Vertretungsfunktion.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 3c) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement und der bzw. dem Energiebeauftragten,</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 3c) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement, <u>bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen</u> und der bzw. dem Energiebeauftragten,</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Besetzung der Stelle der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen soll der zuständige Ausschuss erhalten (siehe Vorlage 313/2014).</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 16b) (neu) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall,</p> <p>Der bisherige Wortlaut der Nr. 16 wird zur Nr. 16a).</p>	<p>Siehe § 12 Abs .1 Nr. 20b) (neu).</p>
	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 22b) (neu) Entscheidungen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB, soweit die Wohn- und Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbeeinheiten) aufweist,</p>	<p>Genehmigungen in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten sind in der Hauptsatzung bisher nicht geregelt.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 22b) Stellungnahmen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB, soweit die Wohn- und Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbeeinheiten) aufweist.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 22c) <u>Entscheidungen</u> zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB, soweit die Wohn- und Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbeeinheiten) aufweist.</p>	<p>Die bisherige Nr. 22b) erhält die Nr. 22c). Der Begriff Stellungnahmen ist durch Entscheidungen zu ersetzen.</p>
<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 23 der Beschluss über die vereinfachte Umlegung,</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Nr. 23 Beschlüsse im Umlegungsverfahren,</p>	<p>siehe § 10</p>
<p>§ 6 Abs. 4 „Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde informiert die Baurechtsbehörde den zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle laufenden Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsverfahren im Innenbereich in Fällen, in denen das Baugesetzbuch das Einvernehmen der Gemeinde fordert, wenn das Bauvorhaben</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde informiert die Baurechtsbehörde den zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle laufenden <u>baurechtlichen Verfahren im Innenbereich nach § 34 BauGB</u> in Fällen, in denen das Baugesetzbuch das Einvernehmen der Gemeinde fordert, wenn das Bauvorhaben</p>	<p>Der Zusatz dient zur Klarstellung, dass, wie es gängige Praxis ist und vor der letzten Hauptsatzungsänderung auch bereits festgelegt war, es um Bauvorhaben gemäß § 34 im Innenbereich geht. Andernfalls müssten sämtliche Vorhaben mit Befreiungen gem. § 31 BauGB sowie alle Vorhaben nach § 33 BauGB im Ausschuss behandelt werden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 10 Dem Umlegungsausschuss wird die selbständige Durchführung aller Grenzregelungen zur dauernden Erledigung übertragen.</p>	<p>§ 10 (1) Dem Umlegungsausschuss wird die selbständige Durchführung aller Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des vierten Teils des Baugesetzbuchs zur dauernden Erledigung übertragen. (2) § 3 Abs. 1 Nr. 41 bleibt unberührt.</p>	<p>Dient der Klarstellung. Mit der Änderung des BauGB ist der Begriff „Grenzregelung“ weggefallen und durch „Vereinfachte Umlegung“ ersetzt worden.</p>
	<p>§ 12 Abs. 1 Nr 7b) (neu) der Abschluss oder die Änderung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die Eckpunkte vorliegt, Die bisherige Nr. 7 wird zur Nr. 7a</p>	<p>Einführung einer klaren Regelung zum Abschluss und Änderung von städtebaulichen Verträgen.</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Nr. 20 der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 zuständig ist,</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Nr. 20b) (neu) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34b), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16b) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14b) zuständig ist, Die bisherige Nr. 20 wird zur Nr. 20a). § 12 Abs. 1 Nr. 20a) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34a, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16a oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14a zuständig ist,</p>	<p>Bisher wird in der Hauptsatzung nur auf Vorkaufsrechte nach § 24 BauGB verwiesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 39). Es wird daher vorgeschlagen, analog zu den Regelungen beim Grunderwerb, die Vorkaufsrechte nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz in der Satzung zu verankern und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit zu übertragen, wenn der Betrag im Einzelfall nicht 50 000 Euro übersteigt bzw. dem Ausschuss oder Ortschaftsrat übertragen ist, wenn der Betrag nicht 250 000 Euro übersteigt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 12 Abs.1 Nr. 24 Die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bis zu einem Jahresbeitrag von 500 Euro</p>	<p>§ 12 Abs.1 Nr. 24 (aufgehoben)</p>	<p>Bei der Neufassung der Hauptsatzung am 30.09.2014 wurde im Laufe der Beratung die Zuständigkeit über die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen ohne Wertgrenze auf den Ausschuss übertragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 18). Es wurde versäumt, dies entsprechend im § 12 anzupassen.</p>
<p>§ 12 Abs. 1 Nr. 25</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Nr. 25 a § 12 Abs. 1 Nr. 25b (neu) der Abschluss von Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 50 000 Euro beträgt.</p>	<p>Erhöhung des Spielraums der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten wie Abfindung, Freistellung von Arbeit, etc.</p>
<p>§ 16 Abs. 3 Nr. 8 die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffen, soweit die Ausgaben jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen,</p>	<p>§ 16 Abs. 3 Nr. 8 die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffen, soweit die Ausgaben jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen <u>und soweit nicht vom Ortschaftsrat beschlossen wurde, die Vergabe im Einzelfall an einen Ausschuss des Gemeinderats zu überweisen,</u></p>	<p>Damit wird eine Möglichkeit eröffnet, dass der Ortschaftsrat die Zuständigkeit für eine Vergabe an einen Ausschuss des Gemeinderats überweist.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>§ 16 Abs. 3 Nr. 14b) (neu) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall,</p> <p>Der bisherige Wortlaut der Nr. 14 wird zur Nr. 14a).</p>	<p>Siehe § 12</p>